

druck nichts weiß, sehr angenehm, wenn er die vortrefflichen Gedichte Geibel's für nur 90 Cts. anstatt für 1 Fl. 80 Cts. bekommen kann; aber darf ein Blatt, das die öffentliche Meinung leiten will, eine solche Ausgabe, durch die ein Raub am Schriftsteller wie am Verleger ausgeübt wird, gutheißen und unterstützen? Würden Sie, Herr Redacteur, es gleichmüthig mit ansehen, wenn man in Belgien Werke, wie Beets, Camera obscura, oder de Veer, Trouwing etc. *) durch Nachdruck für den dritten Theil des ursprünglichen Preises in den Handel brächte und dadurch den Vertrieb der Original-Ausgabe dort unmöglich machte?

Ich weiß wohl, die Sache ist nicht ohne Antecedentien. Die Hrn. Gebr. Binger in Amsterdam haben durch ihren Nachdruck von Heine's Werken und von Motley unserer Zeit das Beispiel gegeben, wie man Holland zu einem literarischen Raubstaat macht, und meine damaligen Proteste haben wenig genutzt. Auch weiß ich wohl, daß man sich als freetraders auf den freien Handel berufen hat (!) und daß keine internationalen Verträge es hindern, einen fremden Schriftsteller hierzulande straflos seines Eigenthums zu berauben. Aber gerade darum halte ich es für höchst nöthig, daß, so oft ein Verleger sich zu einer solchen unedlen Handlungsweise erniedrigt, die Stimme der öffentlichen Meinung sich durchaus mißbilligend dagegen vernehmen läßt. Wenn aber das Verfahren der Hrn. Binger, Timmerman u. A. (Hr. Timmerman maßt sich noch dazu das Recht an, seine Ausgabe von Geibel die 72. zu nennen und sie somit gleich ja über die rechtmäßige 71. zu stellen) bei Allen und auch bei Ihnen noch Beifall findet — dann wird bei uns der Nachdruck eine einheimische Sünde werden, von der man jetzt in Amerika, wie man dort allgemein anerkennt, schlechte Früchte pflückt.

Amsterdam, 10. Juli 1873.

Frederik Muller.

Als Ergänzung zu Obigem möge noch die Mittheilung dienen, daß die Zahl der nachdruckenden Firmen in Holland nicht groß ist; außer den beiden genannten Gebr. Binger und A. Timmerman ist Schreiber dieses als solche nur noch die jetzt erloschene Firma J. Witz in Arnheim bekannt, welche in den 50er Jahren verschiedene Werke von Heisele u. nachdruckte. Charakteristisch ist es übrigens, daß, als kürzlich der Buchhändler H. C. A. Campagne in Tiel eine (zweite) Concurrrenz-Ausgabe von Heine's sämtlichen Werken brachte, der jetzige Besitzer des Binger'schen Nachdrucks seinen Kollegen im Nachdruck der illoyalen Concurrrenz beschuldigte und daß daraus in buchhändlerischen und anderen Blättern eine Fehde entsprang, wie sie für das gebildete Publicum unerquicklicher kaum gedacht werden kann.

— 3.

Zur Gehilfenfrage.

V.**)

Einige Worte der Erwiderung auf den Artikel III. aus Berlin.

Dem vielleicht sehr ehrenwerthen Hrn. Verfasser des oben bezeichneten kleinen Aufsatzes über Berliner Gehilfenverhältnisse, vielleicht auch dem Verfasser des Artikels IV., welcher dem Anscheine nach von einem der deutschen Witzblätter zurückgewiesen wurde, kann zwar im großen Ganzen das Zeugniß scharfer, logischer Gedankendisziplin, vereint mit fein pointirtem kaustischen Witz ausgestellt werden; wie aber selbst die hervorragendsten Denker nicht frei sind von falschen Auffassungen, so sind auch dem werthgeschätzten Hrn. Verfasser von Nr. III. einige kleine Irrthümer mit untergelaufen, die einer intensiven Beleuchtung ausgesetzt werden möchten, sogar zur Klärung der Angelegenheit ausgesetzt werden müssen.

Hauptsächlich wohl um weniger dauerhaft construirte Prinzipalgemüther in Furcht zu setzen, hat der geehrte Hr. Verfasser von Nr. III. klüglich herausgetüftelt, daß, laut Resolution in Nr. 138 des Börsenblatts und der Referate in politischen Zeitungen, die Berliner Gehilfen die „Arbeit einzustellen“ gedächten, wenn die Forderung eines Minimalgehalts von 400 Thalern und einer neunstündigen Arbeitszeit ihnen von Seiten der Hrn. Prinzipale nicht zugestanden würde,

und knüpft in zartfünniger Weise daran eine Analogie mit den Maurergesellenstrikes.

Wie der geehrte Hr. Verfasser von Nr. III. aus jenen Referaten das nackte Schreckbild eines Gehilfenstrikes in Berlin (die hiesigen Herren Prinzipale überläuft bereits eine Gänsehaut) herausgelesen haben will, das ist uns trotz eifrigen Nachlesens jener Resolution in Nr. 138 total unverständlich geblieben. Ebenso gewagt nun wie jene Behauptung ist der Vergleich der Buchhandlungsgehilfen, die ihre Lage verbessern wollen, mit den strikenden Maurergesellen in Berlin, von denen jeder sich höchlichst bedanken würde für eine Summe, wie sie als Buchhandlungsgehilfen-Minimalgehalt gefordert wird, zu arbeiten, ganz abgesehen von dem 200 Thaler-Nothschreiberjalär. Der sehr geschätzte Hr. Verfasser von Nr. III. scheint doch die Forderungen jener Hrn. Maurergesellen und ihr sonstiges Gebaren wenig zu kennen, oder sein Gesichtskreis ist in Hinsicht der gesellschaftlichen Forderungen kein besonders weiter.

Was nun die von den Berliner Gehilfen angestrebte Normalarbeitszeit betrifft, so möchte wohl ein tüchtiges neunstündiges Arbeiten (etwa von 8—12 und 2—7 oder von 8—5 Uhr durch) für ein praktisch geleitetes Geschäft vollständig genügen, soweit eben nicht das Prinzip aufgestellt wird, durch ungenügende Anzahl von Arbeitskräften die einzelnen in verwerflicher Weise auszunutzen und stumpf zu machen. Gegen die letztere, leider vielfach geübte Maxime soll und wird von Seiten der gesammten deutschen Gehilfen Front gemacht werden, nicht nur von solchen, die wie der werthgeschätzte Hr. Verfasser von Nr. III. meint, gern die Bierstuben frequentiren und sich dem Laster der Böllerei ergeben, was allerdings bei einem Gehalt von 400 Thalern in Berlin schon eine Art Kunststück sein möchte.

Die mit dem praktisch gewählten Schlagwort „Ladenhüter“ illustrierte Zurückweisung eines Tantieme-Verhältnisses zwischen Prinzipal und Gehilfen ist auch nur dürftig oder richtiger gesagt gar nicht motivirt.

Jedes nach kaufmännischen Regeln geleitete Buchhandlungsgeschäft (dazu treibt uns die allgemeine Strömung, trotz des Dagegenstimmens einzelner älterer Enthusiasten für vorväterliche Einrichtungen) ist bekanntlich verpflichtet, jährlich Bilanz zu ziehen, wodurch der Vermögensstand des Geschäfts und der Reingewinn des Vorjahres klargelegt wird.

Daß nun von dem Vermögensstande, und dazu gehören doch auch die glücklich gewählten „Ladenhüter“, keine Tantieme beansprucht werden kann, möchte auch wohl dem ehrenwerthen Hrn. Verfasser von Nr. III. nicht ganz unklar sein; demselben aber erst klar darlegen zu müssen, daß das Prinzip einer Gehilfen-Tantieme von dem Reingewinn des Geschäfts unschwer durchzuführen ist, das hieße ihn und sein Urtheil beleidigen, ihn, der doch im Schlußsatz ein fühlendes Herz für die Misere der Gehilfenstellung documentirt, welche Aeußerung er noch mit vielen frommen Wünschen begleitet.

Besonders „nobil“ gewählt erscheint aber der Hinweis auf die zukünftige Prinzipalstellung der jetzigen Gehilfen. Der Reflex, welchen ein gelinde gesagt Egoismus auf den sonst so unbetheiligten Hrn. Verfasser von Nr. III. wirft, läßt, und das bedauern wir tief, den betreffenden Herrn in einem nicht gerade sehr günstigen Licht erscheinen.

Daß das Stadium, in welchem sich die Lehrlingsfrage jetzt befindet, ein sehr heißes ist, wird wohl Jeder zugeben, und daß die übermäßige Annahme von Lehrlingen seitens sehr vieler Geschäfte, namentlich seitens solcher in der Provinz, der Ausbildung des Einzelnen nicht förderlich sein kann, daß im Gegentheil gerade hierdurch ein kenntnißloses Gehilfen-Proletariat von Seiten gehaltsparender Prinzipale künstlich aufgezogen wird, kann wohl Niemand, der mit

*) Ein vielgelesenes Buch des Redacteurs genannten Blattes.

***) IV. S. Nr. 156.